

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 04.10.2007

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 04.10.2007 die Straßenreinigungsgebührensatzung:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Strausberg erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Strausberg in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen

Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht

nicht besteht, trägt die Stadt.

(3) Die Gebührensätze unterteilen sich in eine Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und in eine Benutzungsgebühr für die Winterwartung.

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen

- | | |
|--|---------|
| - bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr | 0,55 € |
| - bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr | 0,34 €. |

Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr

1,18 €.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die nach Art, Umfang und Häufigkeit der Reinigung festgelegte Reinigungskategorie; Festlegungen trifft dazu das

Straßenverzeichnis,

das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Strausberg in der jeweils gültigen Fassung ist.

(2) Ein Grundstück ist dann erschlossen, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung

durch die Straße, durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinterliegergrundstücke). Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße, und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde (Straßenendanlieger).
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Frontlänge entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grenzen zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters kleiner als 50 cm abgerundet und ab 50 cm aufgerundet.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschnldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu prüfen.

(5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder der Forstwirtschaft genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wenn diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen werden.

(6) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres als Jahresgebühr.

(2) Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Kalendermonats an, der der Änderung folgt.
Zuviel gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet.
Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(4) Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid erhoben und zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abweichend vom Satz 1 können die Gebühren auf Antrag des Gebührenpflichtigen am 01.07. in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Geht der Bescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.01.2005, die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 03.11.2005 und die 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Strausberg, den 08.10.2007